jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/10/21 97/15/0198

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §288 Abs1 litd;
BAO §93 Abs3 lita;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/15/0199

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/11/26 96/16/0205 3

Stammrechtssatz

Verweisungen in der Begründung eines Bescheides auf jene eines anderen, der Partei bekannten Bescheides sind grundsätzlich zulässig (Hinweis Ritz, BAO-Komm, § 288, Rz 3).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150198.X04

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at